

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Diehl Metering GmbH, Stand 12/2020

1. Abweichende Geschäftsbedingungen, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferers

1.1. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unsere Bestellung vom Lieferer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist

1.2. Mit einem (einfachen) Eigentumsvorbehalt, mittels dessen sich der Lieferer das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vorbehält, sind wir dagegen einverstanden. Gleichfalls einverstanden sind wir mit einem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt, bei dem der Lieferer seine Einwilligung zur Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung des Liefergegenstandes oder zu dessen Weiterveräußerung unter der Bedingung erteilt, dass ihm ein angemessener Anteil an dem Eigentum an der neu entstehenden Sache eingeräumt bzw. bei Weiterveräußerung an unserem Anspruch auf Erlös gegen unseren Kunden abgetreten wird.

2. Zustandekommen von Bestellungen

2.1. Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellungen und deren Abänderungen erst und nur dann rechtsgültig, wenn sie in Textform erteilt sind.

2.2. Jede Bestellung ist uns innerhalb 8 Tagen nach Bestelleingang mit Datum, Unterschrift, Firmenstempel und Ihrer Bestätigungsnummer versehen, zurückzusenden. Bitte verwenden Sie nicht Ihre eigenen Formulare. Von Bestellungen, die uns nicht rechtzeitig bestätigt werden, behalten wir uns den Rücktritt vor. Abweichende Bedingungen des Lieferers gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

3. Überlassene Unterlagen

Dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger verbleiben vollumfänglich unser geistiges und körperliches Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder mit Hilfe vertraulicher Angaben von uns oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt, diesen angeboten oder geliefert oder auf sonstige Weise für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet werden.

4. Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 60 Tagen rein netto.

5. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Lieferung; Abweichungen von der Liefermenge

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2020) an die in der Bestellung von uns genannte Lieferanschrift. Sieht der Lieferer Schwierigkeiten hinsichtlich der Vormaterialversorgung, Fertigung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferer unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu informieren. Unabhängig von einer solchen Information gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, in dringenden Fällen früher, sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, uns anderweitig Ersatz zu beschaffen und eventuelle Mehrkosten dem Lieferer in Rechnung zu stellen.

Bestellte Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig. Ohne unser vorheriges Einverständnis können Unterlieferungen und bei Überlieferungen der nicht bestellte Teil zurückgewiesen werden.

7. Reduzierte Eingangsprüfung; Rüge

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wird dabei ein Mangel gefunden, so ist dieser von uns spätestens binnen 8 Arbeitstagen nach Entdeckung zu rügen, wobei eine Rüge in Textform ausreicht. Die Frist gilt jedoch auch dann als eingehalten, wenn wir am letzten Tage der Frist die Rüge per Brief oder Einschreibebrief versenden. Im Rahmen einer solchen Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel entbinden den Lieferer nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder späteren Verwendung der Ware herausstellen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. Kenntniserlangung hiervon durch uns zu rügen.

8. Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Lieferer kann sich nicht darauf berufen, den Liefergegenstand nicht (vollständig) selbst gefertigt, sondern ganz oder teilweise von einem Dritten, sei es einem Dritthersteller, Zulieferer oder ähnlichem bezogen zu haben. In diesem Fall wird dem Lieferer das Verschulden dieses Dritten bzw. – sofern und soweit auch dieser nicht selbst gefertigt hat – das Verschulden des Herstellers, wie eigenes zugerechnet. Diese Ziffer 8 gilt unabhängig davon, ob zwischen uns ein Werk-, Werkliefer- oder Kaufvertrag besteht.

9. Bestimmung der Sollbeschaffenheit

Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

10. Haftung für Mängel

10.1. Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen

10.1.1. Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, können wir dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach unserer Wahl nachliefert oder nachbessert („Nacherfüllung“). Der Lieferer hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Sortier-, Fehlersuch- und Prüfkosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten einer den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangskontrolle etc. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder stehen einem Ein- und Ausbau durch den Lieferer berechtigte Interessen unsererseits entgegen, führen wir diesen für ihn auf seine Kosten durch. Führt der Lieferer die verlangte Nachbesserung entweder (i) nicht durch oder (ii) nicht fristgerecht durch oder (iii) verweigert er die Nacherfüllung oder (iv) schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl oder (v) schlägt bei einem sicherheitskritischen Mangel, d.h. einem Mangel, von dem die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung anderer Sachen als dem Liefergegenstand ausgeht, mindestens ein Nachbesserungsversuch fehl oder (vi) ist der Lieferant zur Nacherfüllung offensichtlich nicht in der Lage oder (vii) ist uns ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, haben wir folgende Rechte:

- Wir können die erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferers entweder selbst vornehmen oder durch geeignete Dritte vornehmen lassen („Selbstvornahme“). Allerdings kann der Lieferer die Nacherfüllung verweigern, wenn und soweit diese für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; in diesem Fall steht uns auch kein Recht zur Selbstvornahme zu; oder
- wir können den Preis für die mangelhaften Teile in angemessenem Umfang herabsetzen; oder
- wir können den Rücktritt erklären, den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen und dem Lieferer die mangelhaften Teile zur Abholung bereitstellen oder auf Wunsch und Kosten des Lieferers ordnungsgemäß entsorgen.

10.1.2. In den oben unter (i) bis (vii) genannten Fällen haben wir außerdem das Recht, Ersatz des aus der mangelhaften Lieferung bzw. nicht ordnungsgemäßen Nacherfüllung entstehenden Schadens sowie der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die bei uns oder bei unseren Kunden entstehen, sofern und soweit uns diese in Anspruch nehmen. Hierzu gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaubkosten insbesondere der entgangene Gewinn, Rückrufkosten, Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand) etc. Ein Schadensersatzanspruch nach dieser Ziffer 10.1.2 besteht nicht, soweit der Lieferer die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat.

10.2. Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsüberprüfung

10.2.1. Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe“ und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 sind wir bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Warenausgang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führen wir derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferlos („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gelten für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile die Regelungen der vorstehenden Ziffer 10.1. Die als i. O. festgestellten Teile der Stichprobe können wir vorbehaltlich unserer Rechte aus nachfolgender Ziffer 10.2.2 (nur) dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für uns (etwa wegen zu geringen Umfanges) kein Interesse hat.

10.2.2. Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit

Weist auch nur ein Teil innerhalb einer solchen Stichprobe einen sicherheitskritischen Mangel auf oder verfehlt diese Stichprobe aufgrund anderer, nicht-sicherheitskritischer Mängel einen sog. Acceptable Quality Limit („AQL“) von 0,4, so gilt der gesamte, nicht im einzelnen untersuchte Rest der Grundgesamtheit unabhängig von der konkreten Mangelhaftigkeit einzelner Teile insgesamt als „mangelhaft“.

Bezüglich einer solchen insgesamt mangelhaften Grundgesamtheit stehen uns die in Ziffer 10.1 aufgeführten Rechte bezüglich aller Teile in von uns frei wählbarer Kombination unabhängig von deren konkreter Mangelhaftigkeit zu. Der Umfang einer möglichen

Kaufpreisminderung richtet sich nach der Häufigkeit der laut Stichprobe innerhalb der restlichen Grundgesamtheit zu erwartenden mangelhaften Teile sowie der Schwere der zu erwartenden Mängel.

10.3. Schutzrechte Dritter

Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers umfasst auch alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erforderlicher Weise erwachsen. Wir werden den Lieferer über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

10.4. Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen

Sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits bei Sach- und Rechtsmängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht uns zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferer Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, die uns infolge eines Sach- oder Rechtsmangels entstehen oder uns von einem Kunden in Rechnung gestellt werden.

10.5. Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen (Gewährleistungsfrist)

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren frühestens 36 Monate nach Eingang der Teile bei uns.

Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist mit der Anlieferung, bzw. deren Wiedereinbau, erneut zu laufen.

Für nachgebestellte Teile gilt dagegen folgendes: grundsätzlich endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab Vollendung der Nachbesserung. Für Mängel derjenigen Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Verjährungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Nachbesserung neu zu laufen.

11. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, daß die von uns vom Lieferer bezogenen Teile - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

12. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

12.1. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes freizustellen, sofern das gelieferte Teil diesen Fehler oder die Ursachen für diesen Fehler bei Lieferung an uns (Gefährübergang) bereits aufwies und der Lieferant selbst wegen dieses Fehlers zur Produkthaftung gegenüber dem Dritten verpflichtet ist. Rückgriffsansprüche aus § 478 bzw. aus § 445 a BGB (ab 01.01.2018) bleiben hiervon unberührt.

12.2. In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

12.3. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12.4. Der Lieferer verpflichtet sich, eine dem Risiko entsprechende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

12.5. Weitergehende Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Lieferantenlangzeiterklärung, Ursprungsnachweis und Exportvorschriften

Der Lieferer ist zur eigenständigen und unaufgeforderten jährlichen Abgabe einer Lieferantenlangzeiterklärung unter Angabe von Ursprungsland und Zolltarifnummer für die von ihm gelieferten Teile verpflichtet. Ändert sich das Ursprungsland eines Teils im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung, ist der Lieferer verpflichtet, eine Negativerklärung mit gesondertem Schreiben abzugeben. Der Lieferer ist im Zusammenhang mit seinen

Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts uneingeschränkt beachtet werden.

14. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir den vorstehenden Auftrag in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware. Sollten solche Ereignisse für eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

16. Compliance

Der Lieferer wird sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und sonstige bei ihm beschäftigte Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit dieser Arbeitnehmer / Personen wegen Betruges oder Untreue, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten oder wegen Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann und wird in jeder Hinsicht gesetzestreu Verhalten seiner Arbeitnehmer / sonstigen Personen fördern. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung steht uns nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Ablauf der Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall kann die außerordentliche Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach unserer Kenntniserlangung von dem Verstoß ausgesprochen werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferer verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren Gesetze, behördlichen und sonstigen Regeln sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze des Diehl-Konzerns, die auf der Internet-Seite www.diehl.com unter „Corporate Compliance“ veröffentlicht sind und auf Anfrage gesondert zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten.

17. Product Compliance, u.a. REACH, RoHS, Conflict Minerals

Integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und damit des jeweiligen Liefervertrages sind auch die von uns zur Verfügung gestellten Allgemeinen Product Compliance Bedingungen. Der Lieferer ist verpflichtet, für jedes einzelne Produkt in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen der Allgemeinen Product Compliance Bedingungen einzuhalten. Diese sind zudem jederzeit auf unserer Website einsehbar unter:

<https://www.diehl.com/metering/de/support-center/allgemeine-einkaufs-und-geschaeftsbedingungen/>

18. Schlussbestimmungen

18.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Lieferanschrift oder in Ermangelung einer solchen die Firmenanschrift, von der aus unsere Bestellung erfolgt ist, oder die Lieferstelle gemäß einer ggf. gesondert vereinbarten, von Ziffer 6 abweichenden, Incoterm (Incoterms 2020).

18.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ansbach.